

Stellungnahme im Rahmen der schriftlichen Anhörung zum Thema "Kostenermäßigung bei vorzeitiger Kreditrückzahlung – Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 11. September 2019 in der Rechtssache C-383/18"

Unsere Mitglieder sind vor allem junge und dynamische in Deutschland ansässige Unternehmen der sogenannten Digital Economy, die als Kreditvermittler einen wichtigen Beitrag zur Funktion des Kreditmarktes in Deutschland leisten. Durch eine entsprechende technische Infrastruktur und zusätzliche Dienstleistungen tragen unsere Mitglieder dazu bei, dass in Deutschland eine umfassende und effiziente Vergabe von Krediten durch lizensierte Institute erfolgt.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Wie beurteilen Sie die Auswirkungen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für die Praxis? Welcher Handlungsbedarf besteht aus Ihrer Sicht?

Die hier relevante Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) hat in der Praxis eine gewisse Verunsicherung darüber geschaffen, ob einmalige Kosten (laufzeitunabhängige Kosten) bei vorzeitiger Kündigung eines Kreditvertrages¹ entgegen des insoweit klaren Wortlauts des § 501 BGB rückzahlbar sind. Aus Sicht unserer Mitglieder erscheint die derzeitige Regelung des § 501 BGB sachgerecht, nach der nur laufzeitabhängige Kosten bei vorzeitiger Kündigung (Rückzahlung) vom Kreditgeber zu erstatten sind. Dies gilt deshalb, weil diese Kosten eine Gegenleistung für Tätigkeiten darstellen, die bereits vollständig erbracht wurden und nicht im Zusammenhang mit der Laufzeit des Kredites stehen. Bei Vergabe des Kredites ist die Vermittlungsleistung vollständig erbracht; ein Zusammenhang mit der Laufzeit des Kredites besteht offensichtlich nicht. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung einer solchen Vermittlungsprovision sollte daher bei vorzeitiger Kündigung (Rückzahlung) des Kredites nicht gewährt werden.

Soweit der deutsche Gesetzgeber eine Anpassung des § 501 BGB im Hinblick auf die Entscheidung des EuGH dahingehend für erforderlich hält, dass dieser zukünftig auch

¹ Die Verbraucherkreditrichtline verlangt eine Reduktion des Rückzahlungsbetrages nur bei vorzeitiger Rückzahlung; insoweit sieht § 501 BGB eine über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehende Umsetzung vor.



laufzeitunabhängige Kosten wie z.B. Vermittlungsprovisionen erfasst, so sollte differenziert werden zwischen (i) solchen laufzeitunabhängigen Kosten, die der Kreditgeber vereinnahmt hat und (ii) laufzeitunabhängigen Kosten, die ein dritter Dienstleister vereinnahmt hat. Insbesondere sollte die von einem dritten (vom Kreditgeber personenverschiedenen und nicht mit dem Kreditgeber gesellschaftsrechtlich verbundenen) Kreditvermittler vereinnahmte Vermittlungsprovision vom Kreditnehmer nicht im Wege der Reduktion des dem Kreditgeber geschuldeten Gesamtbetrages zeitanteilig zurückverlangt werden dürfen.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

- Zunächst ist zu bedenken, dass die Entscheidung, ob und zu welchen Konditionen ein Kreditgeber (d.h. ein reguliertes Kreditinstitut) einen Kredit an einen Verbraucher ausreicht, stets eine selbstständige Entscheidung des Kreditgebers ist und aus regulatorischen Gründen auch sein muss, so dass das Zustandekommen des Kreditvertrages zwar faktisch auf der Vermittlung durch den dritten Kreditvermittler beruhen mag, jedoch der Abschluss eines Vermittlungsvertrages zwischen dem dritten Kreditvermittler und dem Kreditnehmer nie zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Kreditvertrages oder dessen Konditionen sein kann, wie in der Definition von "Gesamtkosten" unter der Verbraucherkreditrichtlinie gefordert.
- Der Sachverhalt, welcher der hier relevanten Entscheidung des EuGH zugrunde lag, war rein bilateraler Natur und betraf nicht laufzeitunabhängigen Kosten, die ein Dritter vereinnahmt hatte. Auch die Begründung der Entscheidung adressiert eine solche Dreiparteienkonstellation nicht. Vielmehr beziehen sich sämtliche Begründungsstränge ausschließlich auf Zweiparteienverhältnisse, in denen das kreditgebende Institut auch gleichzeitig die laufzeitunabhängigen Kosten vereinnahmt, und sind in Bezug auf ein Dreipersonenverhältnis nicht einschlägig.
- Der EuGH hat insbesondere betont, dass eine Ausklammerung laufzeitunabhängiger Kosten aus der Erstattungspflicht der Bank einen Anreiz bieten könnte, dem Kunden eine höhere Einmalzahlung aufzuerlegen, um die potentiell unter § 501 BGB rückzuerstattenden laufzeitabhängigen Kosten auf ein Minimum zu reduzieren. Gerade diese Anreizwirkung besteht bei laufzeitunabhängigen Vermittlungsprovisionen, die an einen Dritten (der kein mit der kreditgewährenden Bank verbundenes Unternehmen ist) entrichtet werden, nicht.



- Auch die vom EuGH geführte Argumentation, der Kreditgeber erlange durch die vorzeitige Rückzahlung vorzeitig Liquidität, die für weitere Geschäfte genutzt werden kann, passt nur mit Blick auf den Kreditgeber. Ein dritter Kreditvermittler hat in einer solchen Konstellation keinen Liquiditätsvorteil. Würde § 501 BGB auf laufzeitunabhängige Kosten erweitert, die an einen unabhängigen Kreditvermittler entrichtet worden sind, hätte der Kreditnehmer im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung die vollständig und erfolgreich erbrachte Vermittlungsleistung des Kreditvermittlers kostenfrei erlangt. Dies wäre ein unbilliger Vorteil für den Kreditnehmer.
- Die Überlegung des EuGH, dass die Erstattung laufzeitabhängiger Kosten für den Kreditgeber nicht unverhältnismäßig nachteilig sei, da seine Interessen durch die Möglichkeit zur Erhebung einer Vorfälligkeitsentschädigung geschützt seien, greift für einen unabhängigen Kreditvermittler nicht. Die anteilige Rückforderung einer Vermittlungsprovision würde sich, nach den geltenden Regelungen, zunächst reduzierend auf den dem Kreditgeber geschuldeten Gesamtbetrag auswirken, d.h. es gibt kein direktes Rückforderungsrecht des Kunden gegenüber einem Kreditvermittler, der nicht gleichzeitig der Kreditgeber ist. Damit träfe der Verlust zunächst direkt den Kreditgeber. Dieser wird für einen solchen Fall jedoch vertraglich sicherstellen, dass es entsprechende Regressansprüche in gleicher Höhe gegen den beteiligten Kreditvermittler gibt. Sofern der Kreditvermittler dem nicht zustimmt, ist absehbar, dass der Kreditgeber die Kooperation mit einem solchen Kreditvermittler nicht fortführen wird. Andererseits würde der faktische Zwang zur Vereinbarung eines Regressanspruchs die Kreditvermittlung in Bezug auf Verbraucherkredite insgesamt in Frage stellen, die sich dann der ständigen Ungewissheit ausgesetzt sähe, ihre durch erfolgreiche Vermittlung bereits verdiente Provision wieder zu verlieren. Auf dieser Basis kann kein Geschäftsmodell nachhaltigen Bestand haben. Vor dem Hintergrund der wichtigen Rolle, die unabhängige Kreditvermittler im (deutschen) Markt wahrnehmen, müssen daher Dreipersonenkonstellationen zwingend von einer etwaigen Neuregelung ausgenommen werden.

Welche einmaligen und welche laufzeitunabhängigen Entgelte werden in der Praxis während der Laufzeit des Kreditvertrages erhoben?

Diese Frage ist für die Mitglieder des Verbands deutscher Kreditplattformen nicht einschlägig.



Wie berücksichtigen Ihre Institute die einmaligen und laufzeitunabhängigen Kosten bei der Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung?

Diese Frage ist für die Mitglieder des Verbands deutscher Kreditplattformen nicht einschlägig.

Werden in der Praxis dem Kreditnehmer die Kosten einer Restschuldversicherung unmittelbar vom Kreditgeber in Rechnung gestellt (etwa in Form einer Umlage der vom Kreditgeber zu zahlenden Prämien für eine Gruppenversicherung)? Welche Varianten der Vertragsgestaltung gibt es hier?

Diese Frage ist für die Mitglieder des Verbands deutscher Kreditplattformen nicht einschlägig.

Werden in der Praxis dem Kreditnehmer die Provisionen für eine Kreditvermittlung unmittelbar vom Kreditgeber in Rechnung gestellt? Welche Varianten der Vertragsgestaltung gibt es hier?

In der Praxis gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten. Der Kreditvermittlungsvertrag kann entweder zwischen der Bank und dem Kreditvermittler oder zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditvermittler geschlossen werden. In letzterem Fall wird üblicherweise die Vermittlungsprovision über den ausgereichten Kredit mitfinanziert und – auf Anweisung des Kreditnehmers – direkt von der kreditgebenden Bank an den Kreditvermittler ausgezahlt. Eine Einbeziehung von laufzeitunabhängigen Kosten in den § 501 BGB, ohne entsprechendes Korrektiv im Dreipersonenverhältnis, würde insbesondere diese zuletzt genannte Konstellation hart treffen (vgl. dazu oben). Gerade in diesem Fall sind jedoch die unabhängigen Kreditvermittler betroffen, obwohl diese nicht im Lager der kreditgebenden Bank stehen. Sie stehen vielmehr als dritte Marktteilnehmer zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer und erbringen gerade durch diese Stellung einen Mehrwert für den Verbraucher, für den dieser bei erfolgreichem Abschluss eines Kreditvertrages zu zahlen bereit ist. Viele der Verbraucher, denen über die Plattformen des Verbands Kreditverträge vermittelt werden können, haben erfolglose Kreditanfragen bei Banken hinter sich oder haben diesen Weg erst gar nicht eingeschlagen, da sie im klassischen Bewertungssystem der Banken keine positive Beurteilung erlangen.

Werden in der Praxis dem Kreditnehmer weitere bei Dritten entstehende Kosten oder Gebühren in Rechnung gestellt? Welche Varianten der Vertragsgestaltung gibt es hier?

Kontakt



Diese Frage ist für die Mitglieder des Verbands deutscher Kreditplattformen nicht einschlägig.

Sonstige, aus Ihrer Sicht im Zusammenhang mit dem Prüfungsgegenstand maßgeblichen Aspekte.

Diese Frage ist für die Mitglieder des Verbands deutscher Kreditplattformen nicht einschlägig.